

Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Edling

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Edling sowie des Leichenhauses Edling werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt bei Grabstätten mit Fundament:
- | | |
|------------------------|-------------------|
| a) bei Dreifachgräbern | 42,50 € pro Jahr, |
| b) bei Doppelgräbern | 35,00 € pro Jahr, |
| c) bei Einzelgräbern | 27,50 € pro Jahr. |
- (2) Die Grabnutzungsgebühr beträgt bei Grabstätten ohne Fundament *):
- | | |
|--|-------------------|
| a) bei freistehenden Grabstätten | 85,00 € pro Jahr, |
| b) bei Doppelgräbern | 32,50 € pro Jahr, |
| c) bei Einzelgräbern | 25,00 € pro Jahr, |
| d) bei Urnenreihengräbern | 25,00 € pro Jahr, |
| e) bei kleinen Urnenfächern in der Urnenwand (2 Urnen) | 30,00 € pro Jahr, |
| f) bei großen Urnenfächern in der Urnenwand (4 Urnen) | 40,00 € pro Jahr. |

*) Ohne Fundament werden insbesondere die Gräber im oberen Teil des Bergfriedhofs bereit gestellt.

- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- (3) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Bestattungshilfe Riedl Edling mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (4) Die Leichenhausgebühr beträgt auch bei der Aufbewahrung von Urnen einmalig 150,00 € und ist bei Kindern unter 10 Jahren auf 100,00 € reduziert.
- (5) Bei der erstmaligen Vergabe eines Grabnutzungsrecht an einer Grabstätte mit Streifenfundament wird ein Herstellungsbeitrag von 110,- € erhoben. Die Abdeckplatten für eine Urnennische (Frontplatten) werden gegen eine Kostenerstattung von jeweils 50,00 € bereit gestellt.
- (6) Die Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung eines Grabmals beträgt EUR 15,-, die Gebühr für eine Umschreibung des Grabnutzungsrechts beträgt 15,00 €.

Die Kirchenverwaltung St. Cyriacus hat in ihrer Sitzung vom 15.05.2018 vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Edling, den 05.07.2018




Hippolyte Haugauer, Pfr.
Vorstand der Kirchenverwaltung

VZ 08.73-2001/395#066

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 17.07.2018 Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor




Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht


Cornelia Höhersteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.